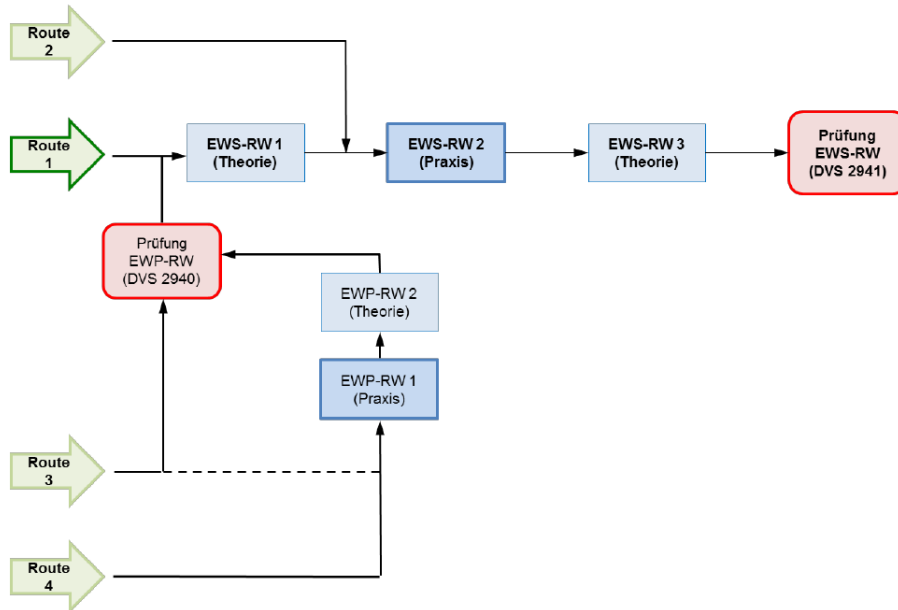


2. Wege zur Qualifizierung

Die folgenden vier Zulassungsvoraussetzungen sind möglich:



Als Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an der Prüfung zum EWS-RW gelten die folgenden Mindestbedingungen:

2.1 Zulassung über Route 1:

Die im „EWF-Verzeichnis der nationalen Zulassungsbedingungen“ (Directory of Access Conditions) aufgeführten besonderen technischen Qualifikationen sowie einem empfohlenen Mindestalter von 20 Jahren einschließlich einer zweijährigen Berufserfahrung.

Wenn Zusammenarbeitsvereinbarungen z. B. mit Technikerschulen bestehen, gemäß derer den Absolventen unter sorgfältiger Kontrolle des ANB Grundlagenkenntnisse des EWS Teils I „Schweißfachmann“ vermittelt werden, kann der Zugang zum Lehrgang entsprechend Route 2 der Grafik gewährt werden.

2.2 Zulassung über Route 2:

- EWE – Europäischer Schweißfachingenieur
- EWT – Europäischer Schweißtechniker
- EWS – Europäischer Schweißfachmann

Personen, die den Lehrgang über Route 2 besuchen, müssen nur die Teile EWS-RW 2 und EWS-RW 3 besuchen. Die Abschlussprüfung umfasst jedoch alle 3 Teile.

2.3 Zulassung über Route 3:

Facharbeiter (mit Nachweis der erfolgreich abgeschlossenen Prüfung in einem Metall- oder Elektroberuf), entsprechend den nationalen Festlegungen zur Zulassung
und
mindestens 3 Jahren Tätigkeit im Bereich Widerstandsschweißen
und
einem Mindestalter von 20 Jahren
und
erfolgreicher Abschlussprüfung des Lehrganges EWP-RW.
Sollte ein Teilnehmer diese Prüfung nicht bestehen, so muss er vor erneuter Prüfung den kompletten Lehrgang EWP-RW absolvieren.

2.4 Zulassung über Route 4:

Gleiche Anforderungen wie Route 3.
Personen, die das Gefühl haben, dass sie keine ausreichenden Kenntnisse besitzen, können den kompletten Lehrgang zum EWP-RW besuchen bevor sie die Prüfung ablegen.